

Sponsoringvereinbarung

zwischen der

Dualen Hochschule Sachsen | Staatliche Studienakademie Glauchau

(im Folgenden DHSN | StA Glauchau genannt)

und

[Name des Unternehmens]

[Adresse]

(im Folgenden *Sponsor* genannt)

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der DHSN | StA Glauchau durch den Sponsor.
- (2) Die vom Sponsor bereitgestellten Mittel werden zweckgebunden ausschließlich für die unter § 2 genannten Veranstaltungen bzw. Sponsoringzwecke verwendet.
- (3) Diese Vereinbarung regelt die Gewährung einer Sponsoringleistung zur Unterstützung der in § 2 genannten Veranstaltungen und Zwecke sowie die hiermit verbundenen Darstellungsleistungen der DHSN | StA Glauchau gemäß § 3. Art und Umfang der Darstellungsleistungen richten sich nach dem jeweils vereinbarten Sponsoringumfang und den organisatorischen, rechtlichen sowie haushalts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Die steuerrechtliche Einordnung der Sponsoringleistung richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung im Einzelfall und den jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Das Sponsoring dient der Förderung der DHSN | StA Glauchau und ihrer Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem dualen Studium, der Alumni-Arbeit und der regionaler Fachkräftebindung, insbesondere:
 - Immatrikulationsveranstaltungen
 - Exmatrikulationsveranstaltungen
 - Alumni-Treffen
 - Praxispartner-Treffen
 - Dozentenkonferenzen
 - Hochschulsport
 - Unterstützung studentischer Wettbewerbe.
- (5) Durch diese Vereinbarung wird weder ein Einfluss des Sponsors auf Inhalte von Lehre, Prüfungen oder Forschung noch auf organisatorische oder personelle Entscheidungen der Hochschule begründet.

§ 2 Sponsoring-Pakete und Sponsoringzwecke

(1) Der Sponsor beteiligt sich als:

- ☐ **Gold-Sponsor** (ab 950 €)
- ☐ **Silber-Sponsor** (500 € – 949 €)
- ☐ **Bronze-Sponsor** (300 € – 499 €)

(2) Die konkrete Höhe des Sponsoringbetrags beträgt: _____ €.
Die im Rahmen dieser Vereinbarung zugesagten Sponsoringbeträge verstehen sich als Bruttobeträge und beinhalten sämtliche anfallenden Steuern und Abgaben.

(3) Das Sponsoring bezieht sich auf folgende Veranstaltung(en) bzw. Sponsoringzwecke (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ Immatrikulationsveranstaltung
- ☐ Exmatrikulationsveranstaltung
- ☐ Alumni-Treffen
- ☐ Praxispartnertreffen
- ☐ Dozentenkonferenz
- ☐ Hochschulsport
- ☐ Unterstützung studentischer Wettbewerbe
- ☐ Unterstützung der Weiterentwicklung der Studienakademie
- ☐ Sonstiger Sponsoringzweck: _____

§ 3 Leistungen der Hochschule

(1) Die DHSN | StA Glauchau erbringt Leistungen entsprechend dem gewählten Sponsoring-Paket gemäß dem jeweils gültigen Sponsoring-Konzept des Akademiestandortes Glauchau.

(2) Je nach Sponsoring-Paket umfassen die Leistungen insbesondere:

Gold-Sponsoren (ab 950 €)

... erhalten alle Leistungen der Silber-Stufe sowie zusätzlich:

- besonders prominente Platzierung des Logos im Rahmen der Veranstaltung(en)
- erweiterte Nennung in der Moderation (z.B. als Hauptsponsor)
- Möglichkeit zur aktiven Einbindung in die Veranstaltung (z.B. Grußwort oder Programmbeteiligung nach Abstimmung)
- hervorgehobene Darstellung als Gold-Sponsor auf der Website des Standorts
- Erwähnung in Pressemitteilungen zur Veranstaltung
- bevorzugte Berücksichtigung bei weiteren Veranstaltungsformaten des Standorts

Silber-Sponsoren (500 € – 949 €)

... erhalten alle Leistungen des Bronze-Pakets sowie zusätzlich:

- hervorgehobene Logo-Platzierung im Veranstaltungsumfeld
- Möglichkeit eines Informationsstandes bei der Veranstaltung
- zusätzliche Sichtbarkeit auf der Website des Standorts (Sponsorenbereich)
- Dankesnennung im Nachgang der Veranstaltung (z. B. Website oder Social Media)

Bronze-Sponsoren (300 € – 499 €)

... erhalten insbesondere:

- Platzierung des Unternehmenslogos im Veranstaltungsumfeld
- namentliche Erwähnung in der Moderation
- namentliche Nennung auf Einladungen

- (3) Art, Umfang und Platzierung der Sponsorendarstellung erfolgen in Abstimmung mit der Hochschule und im Rahmen der organisatorischen, rechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- (4) Ein Anspruch auf bestimmte Platzierungen, Ausschließlichkeiten oder Mindestreichweiten besteht nicht.
- (5) Die Benennung des Sponsors darf nicht den Eindruck einer Einflussnahme, Bevorzugung oder Mitwirkung an hochschulischen Entscheidungsprozessen erwecken.
- (6) Entfällt eine Veranstaltung aus Gründen, die die Hochschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Sponsoringbetrags. Die Hochschule kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine gleichwertige alternative Verwendung der Mittel im Rahmen des vereinbarten Zwecks vornehmen.
- (7) Die DHSN | StA Glauchau behält sich die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Veranstaltung sowie erforderliche Änderungen des Programms vor. Dies gilt insbesondere für Moderation, Grußworte oder Programmbeteiligungen des Sponsors. Änderungen erfolgen nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Sponsor.

§ 4 Leistungen des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Sponsoringbetrags gemäß § 2 unter Angabe des oder der Sponsoringzwecke.
- (2) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungstellung durch die Hochschule innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (3) Die Abrechnung der Sponsoringleistung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Sofern steuerrechtlich erforderlich, erfolgt die Abrechnung unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer.
- (4) Der Sponsor stellt der DHSN | StA Glauchau erforderliche Materialien (z. B. Logos in geeigneter Qualität, Aufsteller, Informationsmaterialien) rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin bei Print- und Onlinemedien sowie zwei Wochen bei Medien der Außenwerbung) zur Verfügung.

§ 5 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung wird für sämtliche in § 2 genannten Veranstaltungen bzw. Zwecke geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und endet grundsätzlich automatisch mit der vollständigen Durchführung aller in § 2 genannten Veranstaltungen bzw. Sponsoringzwecke sowie der vollständigen Erbringung sämtlicher vereinbarter Sponsoringleistungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Sofern nach Abschluss der Veranstaltungen Sponsoringmittel ganz oder teilweise nicht verwendet wurden und diese einvernehmlich für eine oder mehrere Veranstaltungen im Folgejahr vorgesehen sind, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung insoweit automatisch bis zur vollständigen Verwendung und Auszahlung dieser Mittel. Die Sponsoringleistungen beziehen sich in diesem Fall auf die entsprechend vereinbarten Folgeveranstaltungen.
- (4) Die Verlängerung gemäß Absatz 3 bedarf keiner gesonderten Vertragsänderung, sofern Art und Umfang der Folgeveranstaltungen sowie die Verwendung der verbleibenden Sponsoringmittel zwischen den Parteien abgestimmt wurden; weitergehende Abreden bleiben unberührt.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die DHSN | StA Glauchau haftet für Schäden nur, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
- (2) Für mitgebrachte oder bereitgestellte Materialien, Ausstellungsgegenstände oder Werbemittel des Sponsors übernimmt die DHSN | StA Glauchau keine Haftung, insbesondere keine Bewachungspflicht. Der Sponsor versichert diese Gegenstände eigenverantwortlich und haftet für Schäden, die durch diese Gegenstände verursacht werden.
- (3) Eine weitergehende Haftung, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Der Sponsor räumt der DHSN | StA Glauchau das Recht ein, Name und Logo des Sponsors im Rahmen der vereinbarten Sponsoring-Leistungen zu nutzen.
- (2) Die Nutzung ist zeitlich auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränkt. Mit Ablauf dieser Vereinbarung endet das Recht zur Nutzung von Namen und Logo des Sponsors, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Die DHSN | StA Glauchau darf Bild- und Videomaterial der Veranstaltung, das den Sponsor oder dessen Materialien zeigt, für eigene Kommunikationszwecke (Website, Social Media, Pressemitteilungen) nutzen. Ablichtungen von Personen unterliegen den erforderlichen Einwilligungen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Die Hochschule ist berechtigt, den Sponsor, die Art und den Umfang der Sponsoringleistung sowie deren Verwendungszweck im Rahmen der gesetzlichen Dokumentations- und Transparenzpflichten, insbesondere gemäß der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sponsoring (VwV Sponsoring), zu erfassen und offenzulegen.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz der Hochschule.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum:

Unterschrift DHSN | StA Glauchau:

Unterschrift Sponsor:
